



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

30.08.1977 - Drucksache 9/572

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Neufassung
im
Anschluß

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

**Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten
bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz — BrDSG —)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 4 Rechte der Betroffenen
- § 5 Datengeheimnis
- § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
- § 8 Durchführung des Datenschutzes
- § 9 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

- § 10 Datenspeicherung und -veränderung
- § 11 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 12 Auskunftsrecht der Bürgerschaft (Landtag) und der kommunalen Vertretungsorgane
- § 13 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 14 Veröffentlichung über die gespeicherten Daten
- § 15 Auskunft an den Betroffenen
- § 16 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Dritter Abschnitt

Überwachung des Datenschutzes

- § 17 Berufung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 18 Weisungsfreiheit
- § 19 Verschwiegenheitspflicht
- § 20 Aufgaben
- § 21 Dateienregister
- § 22 Beanstandungen
- § 23 Anrufungsrecht
- § 24 Untersuchungen für die Bürgerschaft (Landtag) und die kommunalen Vertretungsorgane

- § 25 Erstattung von Gutachten
- § 26 Jahresbericht
- § 27 Personal und Sachmittel
- § 28 Parlamentsausschuß

Vierter Abschnitt

Sonderbestimmung für Radio Bremen

- § 29 Sonderbestimmung für Radio Bremen

Fünfter Abschnitt

Strafvorschrift

- § 30 Straftaten

Sechster Abschnitt

Schadensersatzvorschrift

- § 31 Schadensersatzanspruch

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Weitergehende Vorschriften
- § 34 Änderung des Besoldungsgesetzes
- § 35 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für die Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses nur, wenn sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 6 und 21.

(3) Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen und soweit sie die Voraussetzungen von Abs. 2 Satz 1 erfüllen, gelten anstelle der §§ 10 bis 16 dieses Gesetzes die §§ 23 bis 27 und 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 — BDSG (BGBl. I Seite 201).

(4) Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten anstelle der §§ 10, 11, 13 bis 16 die §§ 23 bis 27 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend.

(5) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch den Rundfunk ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt.
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktsammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 4

Rechte der Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 15),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (§ 16),
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 16),
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn im Falle der Nummer 3 die Richtigkeit der gespeicherten Daten von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann oder — wahlweise neben dem Recht auf Sperrung — nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 16),
5. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 23).

§ 5

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 17 bis 28 entsprechend.

§ 8

Durchführung des Datenschutzes

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 9

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die senatorischen Behörden erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die

besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz regeln.

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 10

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 11

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur regelmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977, BGBl. I S. 201) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zuverlässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 12

Auskunftsrecht der Bürgerschaft (Landtag) und der kommunalen Vertretungsorgane

(1) Landesbehörden sind verpflichtet, der Bürgerschaft (Landtag) und den Fraktionen der Bürgerschaft (Landtag) die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der in ihrem Auftrag vom Rechenzentrum der bremischen Verwaltung (RbV) und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven — Datenverarbeitungszentrale — automatisiert geführten Dateien zu geben, soweit Programme zur Auswertung vorhanden sind. Diese Auskünfte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Den Auskünften darf ein gesetzliches Verbot oder ein wichtiges öffentliches Interesse nicht entgegenstehen: Dem Auskunftsrecht der Bürgerschaft steht ein öffentliches Interesse in der Regel nicht entgegen.

(2) Das Auskunftsrecht nach Absatz 1 steht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch der Stadtbürgerschaft Bremen und der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sowie deren Fraktionen zu.

(3) Der Antrag der Fraktionen ist über den Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag/ Stadtbürgerschaft) bzw. den Stadtverordnetenvorsteher der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zu leiten.

§ 13

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in § 11 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Ver-

schwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte. Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.

§ 14

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Behörden und sonstige Stellen geben

1. die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
3. den betroffenen Personenkreis,
4. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln, sowie
5. die Art der zu übermittelnden Daten

unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für das Landesamt für Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnungen zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern,
2. für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 16 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen,
3. für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 1 Abs. 2 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen das Veröffentlichungsblatt sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 15

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die Stellen, denen Daten regelmäßig übermittelt werden, zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer

Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegend berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,

4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden bezieht.

(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenfrei.

§ 16

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn die speichernde Stelle die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 Satz 1 gesperrten Daten nicht beweisen kann oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

(4) Von der Berichtigung gemäß Absatz 1 sowie von der Sperrung gemäß Absatz 2 Satz 1 und der Löschung gemäß Absatz 3 Satz 2 sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlung übermittelt wurden.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Fristen festzulegen, nach deren Ablauf die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen zur Löschung oder Sperrung gespeicherter Daten verpflichtet sind.

Dritter Abschnitt

Überwachung des Datenschutzes

§ 17

Berufung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Die Bürgerschaft (Landtag) wählt auf Vorschlag des Senats den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Bürgerschaft (Landtag) gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

§ 18

Weisungsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus den §§ 19 bis 28 frei von Weisungen.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Abs. 4 unterliegt er den Weisungen des Präsidenten des Senats.

Verschwiegenheitspflicht

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bleibt im übrigen auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er darf über die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Senats.

Aufgaben

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 1 Abs. 2 genannten Behörden und Stellen. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er den Senat und die einzelnen Senatoren sowie die übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch bei den Stellen, die sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 seiner Kontrolle unterworfen haben.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen dahingehend, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und zwischen der staatlichen und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er kann Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

(3) Die in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er kann dabei insbesondere

1. von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskunft zu den Fragen sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten verlangen, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und die Programmunterlagen,

2. die in Absatz 1 genannten Stellen jederzeit unangemeldet aufsuchen und ihre Dienst- und Geschäftsräume betreten.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird zugleich mit der Ausführung der sich aus den §§ 30 und 40 BDSG ergebenden Aufgaben betraut.

Dateienregister

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden. Die in § 1 Abs. 2 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Dateien beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anzumelden. Zu den Dateien der Behörden der Polizei und der Staatsanwaltschaft, des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung enthalten, wird ein besonderes Register geführt. Es beschränkt sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck. Satz 2 findet auf diese Register keine Anwendung. Das Nähere regelt der Senat durch Verordnung.

Beanstandungen

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde;
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen der Nummer 2 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

§ 23

Anrufungsrecht

Jedermann kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 1 Abs. 2 genannten Behörden und sonstigen Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 24

Untersuchungen für die Bürgerschaft (Landtag) und die kommunalen Vertretungsorgane

Die Bürgerschaft (Landtag), die Fraktionen der Bürgerschaft (Landtag) und die in § 12 Abs. 2 genannten Vertretungsorgane können verlangen, daß der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersucht, aus welchen Gründen Auskunftserhebungen nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

§ 25

Erstattung von Gutachten

Die Bürgerschaft (Landtag) und die senatorischen Behörden können den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.

§ 26

Jahresbericht

(1) Bis zum 31. März jeden Jahres hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen.

(2) Der Präsident des Senats führt eine Stellungnahme des Senats zu dem Bericht herbei und legt diese der Bürgerschaft (Landtag) vor.

(3) Zwischenberichte sind zulässig. Sie sind nach Absatz 2 zu behandeln.

§ 27

Personal und Sachmittel

(1) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Personal- und Sachausstattung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist im Einzelplan in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(3) Für bestimmte Einzelfragen kann der Datenschutzbeauftragte auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

Parlamentsausschuß

Zur Durchführung der parlamentarischen Kontrolle des Datenschutzes nach diesem Gesetz wählt die Bürgerschaft (Landtag) einen ständigen Parlamentsausschuß, dem Mitglieder aller im Parlament vertretenen Fraktionen angehören sollen.

Vierter Abschnitt

Sonderbestimmung für Radio Bremen

§ 29

Sonderbestimmung für Radio Bremen

- (1) Die §§ 17 bis 28 dieses Gesetzes finden auf Radio Bremen keine Anwendung.
- (2) Der Rundfunkrat von Radio Bremen bestellt einen Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz. Dieser ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt; er kann auch weitere Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen, Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Für Beanstandungen gilt § 22 entsprechend; an die Stelle der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Stellen tritt der Intendant, an die Stelle der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufsichtsbehörde der Rundfunkrat. Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich, erstmals zum . . ., einen Bericht über seine Tätigkeit.

Fünfter Abschnitt

Strafvorschrift

§ 30

Straftaten

- (1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. übermittelt, verändert, speichert oder löscht oder
 2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Sechster Abschnitt

Schadensersatzvorschrift

§ 31

Schadensersatzanspruch

Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm derjenige, der die Datenverarbeitung betreibt, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Übergangsvorschriften

Die Veröffentlichung über personenbezogene Daten (§ 14), die beim Inkrafttreten

des Gesetzes schon gespeichert waren, hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

§ 33

Weitergehende Vorschriften

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Landes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 34

Anderung des Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 2. BesVNG — und andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird unter der Besoldungsgruppe B die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ eingefügt.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Abweichend davon treten in Kraft:

1. § 9, § 14 Abs. 3, § 17 und § 21 letzter Satz und § 27 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes,

2. § 6 und die Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 1979.

Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),

2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),

4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),

5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbständige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),

7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Dittrich und Fraktion der SPD